Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7384**

16. Wahlperiode 03. 12. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Nicole Maisch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/7234 –

Umsetzung der Impfstrategie und sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Blauzungenkrankheit ist eine virale Infektionskrankheit von Wiederkäuern wie z. B. Schafen, Rindern und Ziegen. Ihr Name leitet sich von der blauen Farbe (Zyanose) der Zunge, einem der Leitsymptome bei Krankheitsausbruch, ab. Die Erkrankung ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Für den Menschen besteht keine Ansteckungsgefahr, weshalb Fleisch- und Milchprodukte ohne Bedenken verzehrt werden können.

Bis 2006 war die Blauzungenkrankheit nur in wärmeren Regionen zu beobachten. Seit August 2006 tauchen auch vermehrt Fälle in Mitteleuropa auf, die auf einen anderen Serotyp zurückzuführen sind.

Nach aktuellen Befallszahlen (Stand 5. November 2007) sind im Bundesgebiet 17 354 Betriebe mit Wiederkäuern von der Blauzungenkrankheit betroffen, davon 9 744 mit Rindern, 7 463 mit Schafen. Zwei Wochen vorher waren im Bundesgebiet 13 850 gemeldete Fälle bekannt. Inzwischen ist Brandenburg das einzige Bundesland, in dem noch kein Fall der Blauzungenkrankheit gemeldet wurde.

Diese Entwicklung ist dramatisch. Bei Schafen liegt der Anteil der tödlich verlaufenden Erkrankungen bei bis zu 30 Prozent. Die wirtschaftliche Existenz von betroffenen Betrieben ist oftmals bedroht, da die Mittel der Tierseuchenkasse nicht ausreichen, um die aufgetretenen Verluste aufzufangen. Die Bundesregierung hat bereits ihre Unterstützung von Impfprogrammen und deren Finanzierung gemeinsam mit der EU-Kommission zugesagt. Fragen ergeben sich für die Tierhalter vor allem bezüglich der Umsetzung und Logistik der Impfmöglichkeiten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. November 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des von der EU-Kommission am 2. Oktober 2007 beschlossenen Monitoringprogrammes zur Blauzungenkrankheit in der Bundesrepublik Deutschland?

Die EU-Kommission hat in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2007 keine Entscheidung hinsichtlich des Monitoring-Programms für Deutschland getroffen. Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2007 das von Deutschland eingereichte Programm zur Bekämpfung und Überwachung der Blauzungenkrankheit genehmigt und eine Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu einem Höchstbetrag von 3,1 Mio. Euro festgesetzt. Das Monitoring wird nach Maßgabe des von Deutschland eingereichten Programms im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2008 durchgeführt.

2. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit der Fertigstellung eines wirksamen Impfstoffes?

   Welche Maßnahmen sind von der Bundesregierung bisher eingeleitet worden, um dessen Entwicklung zu beschleunigen?

   Welche Forschungsaktivitäten hat die Bundesregierung zum Thema Blauzungenkrankheit bisher in Gang gesetzt?

   Welche sind geplant?

Nach den bisher vorliegenden Informationen der Hersteller von Impfstoffen soll ein inaktivierter, EU-zugelassener Impfstoff gegen das Virus der Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (BTV 8) frühestens im Frühsommer 2008 verfügbar sein.

Die Forschungsaktivitäten der Bundesregierung auf dem Gebiet der Blauzungenkrankheit sind seit 2006 sehr vielfältig und umfassen die Entwicklung und Validierung von Diagnostikmethoden (z. B. real-time PCR, Milch-ELISA), die Durchführung von Infektionsversuchen zur Pathogeneseforschung (bereits mehrere Infektionsversuche mit BTV 8 am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)) sowie die Erregercharakterisierung (z. B. Sequenzvergleiche, Anzucht in vitro). Zudem wurden erste Analysen zur Immunisierung und Immunogenität von BTV 8 durchgeführt. Bezüglich der Vektoren und deren Bedeutung wird in einem umfassenden Verbundprojekt ein intensives „Gnitzenmonitoring“ mit PCR-Untersuchung der gefangenen Vektoren durchgeführt. Außerdem werden Feldinfektionen in ausgewählten Betrieben analysiert und untersucht.

Derzeit sind im FLI zusätzlich erweiterte Studien zur Erregercharakterisierung geplant, die eine vollständige Sequenzierung mehrerer Stämme sowie die in vivo Analyse des Replikationsverhaltens umfassen sollen. Auch die Prüfung von ersten BTV 8-spezifischen Prototypvakzinen wird dort voraussichtlich in Kürze begonnen.

Mitarbeiter des FLI wirkten bei den epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen mit, führen gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Niederlanden, Belgien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich epidemiologische Analysen durch und planen die erforderlichen epidemiologischen Studien in Deutschland (Querschnittsstudie zur Bestimmung der Verbreitung und Schätzung der Prävalenz im Verbreitungsgebiet; Indikatortierprogramm zur Bestimmung des Wiederauftretens der Blauzungenkrankheit nach dem Winter/Frühjahr; entomologisches Monitoring zur Bestimmung des Artenspektrums potenzieller Vektoren [Culicoides spp.] in Deutschland, ihrer Verbreitung und Populationsdynamik).

Darüber hinaus ist beabsichtigt, ein weiteres Projekt zur Abwehr von Gnitzen auf Weiden und in Ställen zu fördern.

3. Wie kann die rechtzeitige Bereitstellung einer ausreichenden Menge an Impfdosen zum Schutz der Wiederkäuer gewährleistet werden?

   Durch welche Maßnahmen schafft die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern die finanziellen, logistischen und personellen Voraussetzungen dafür, eine kurzfristige Impfung vor Ort durchführen zu lassen, sobald die Impfstoffe vorhanden sind?

   Wie genau soll das Procedere der Impfungen ablaufen?

Um eine rechtzeitige Bereitstellung einer ausreichenden Menge an Impfstoffdosen zum Schutz der Wiederkäuer zu gewährleisten, steht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in enger Abstimmung mit den Dienststellen der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten und den für das Veterinärwesen zuständigen Obersten Landesbehörden.

Im Ergebnis einer Sitzung auf Arbeitsebene am 5. November 2007 ist der EU-Kommission der voraussichtliche Impfstoffbedarf in Deutschland im Jahr 2008 für eine Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie anderen Tierarten, wie z. B. im Gehege gehaltenen Wildwiederkäuern, mitgeteilt worden. Die EU-Kommission hat im Rahmen dieser Beratung ein Gespräch mit den Impfstoffherstellern zugesagt, um u. a. diese Problematik, aber auch den Stand der EU-Zulassung sowie verlässliche Daten zu der Wirksamkeit der Mittel zu thematisieren.

Unabhängig von den Beratungen auf EU-Ebene haben die für das Veterinärwesen zuständigen Obersten Landesbehörden dem Vorschlag des BMELV zugestimmt, zeitnah ein Gespräch mit den Impfstoffherstellern zu führen. Hinsichtlich der Frage zur Durchführung für die Anwendung des Impfstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Tierimpfstoff-Verordnung und die Zuständigkeit der Länder nach dem Tierseuchengesetz verwiesen.

4. Welche Tierarten sollen nach den Plänen der EU-Kommission bzw. Bundesregierung obligatorisch geimpft werden?

   Wie wird mit Wildtieren verfahren?

   Welche Kosten entstehen voraussichtlich dabei und wie hoch sind diese pro Tier?

   Welche finanziellen Belastungen kommen auf die betroffenen Tierhalter in den einzelnen Bundesländern zu?

   Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Schafe, die besonders stark von der Erkrankung betroffen sind, erstrangig geimpft werden können?

Im Rahmen einer Beratung auf Arbeitsebene hat die EU-Kommission vorgeschlagen, alle empfänglichen domestizierten Wiederkäuer gegen BTV 8 impfen zu lassen. Auf nationaler Ebene werden derzeit die rechtlichen Voraussetzungen für eine Impfung von empfänglichen Tieren gegen BTV 8 geschaffen. Die dabei entstehenden Kosten pro Tier sind auf Grund fehlender Angaben der Impfstoffhersteller derzeit nicht bezifferbar. Ob Schafe, die besonders stark von der Erkrankung betroffen sind, erstrangig geimpft werden sollen, soll in die Entscheidung der zuständigen Behörden gelegt werden.

5. Ist es fachlich angeraten, Tiere einer Herde, in der Blauzungenkrankheit aufgetreten ist, zu impfen oder kann hier von einer Immunisierung ausgegangen werden?

   Wie und mit welchen Kosten kann eine Immunisierung geprüft werden?

Ob eine BTV-Infektion vorliegt, kann diagnostisch nachgewiesen werden (ELISA und PCR). Die Kosten hierfür sind unterschiedlich und hängen auch von der Probenzahl ab. Angaben über die Kosten liegen der Bundesregierung nicht vor, da die Untersuchungseinrichtungen der Länder die Untersuchungen durchführen würden. Feldvirus-infizierte Tiere scheinen nach derzeitigem Kenntnisstand (auch im Rahmen erster experimenteller Studien des FLI) vor einer erneuten Infektion mit dem gleichen Serotyp geschützt zu sein. Zur Verminderung der klinischen Symptome und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgeschäden sowie aus Gründen der Praktikabilität (Prüfung der Tiere, Impfung der Nachzucht etc.) wird davon ausgegangen, dass in der Regel eine Impfung ganzer Bestände, einschließlich natürlich immunisierter Tiere, durchgeführt wird.

6. Können negative Nebenwirkungen beim Einsatz des Impfstoffes ausgeschlossen werden bzw. wer müsste beim Auftreten von Schäden, die im Zusammenhang mit der Impfung aufgetreten sind (z. B. Verlammen) aufkommen?

Grundsätzlich gilt, dass jeder Impfstoff einem Zulassungsverfahren unterliegt und dann nach den Empfehlungen der Impfstoffhersteller anzuwenden ist. Mögliche Haftungsansprüche infolge von Impfschäden wären zwischen dem Anwender des Impfstoffes und dem Auftraggeber der Impfung zu klären.

Derzeit können keine Aussagen zu möglichen negativen Nebenwirkungen getroffen werden, da Erfahrungen mit dem BTV 8-Impfstoff noch nicht vorliegen.

Dennoch können bei einer Massenapplikation (eventuell mehrere Millionen geimpfte Tiere) eines geprüften Impfstoffes Nebenwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zusätzlich muss auch damit gerechnet werden, dass die zufällige Koinzidenz mit anderen Noxen oder Erkrankungen dann im Einzelfall fälschlicherweise mit der Impfung in ursächlichen Zusammenhang gebracht wird.

Festzuhalten ist jedoch, dass jeder Impfstoff im Rahmen der Zulassung umfassend auf Unschädlichkeit und Wirksamkeit geprüft wird.

7. Was hat die Bundesregierung bezugnehmend auf die Entschließung des Bundesrates zur Verabschiedung der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) zu Schafen und Ziegen unternommen, um die elektronische Kennzeichnung so lange aussetzen zu lassen, bis der Gesundheitscheck vorliegt?

   Welche ungeklärten Fragen gibt es zu der nach derzeitigem Verordnungsinhalt einzuführenden elektronischen Kennzeichnung zum 1. Januar 2008, und welche Kostenbelastungen sind zu erwarten?

   Spielt die vorgesehene Impfung hierbei eine Rolle?

Im Rahmen von Arbeitsgruppensitzungen bei der EU-Kommission hat sich das BMELV insbesondere vor dem Hintergrund der von der KOM zugesagten, aber bislang nicht vorgelegten Kosten-Nutzenanalyse gegen die Einführung der elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zum 1. Januar 2008 ausgesprochen. Daher begrüßt das BMELV den jetzt vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004. Danach ist vorgesehen, den in der EU-Verordnung bislang festgelegten Zeitpunkt „1. Januar

2008“ als Termin für die verbindliche Einführung der elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zu verschieben und einen neuen Zeitpunkt im Komitologieverfahren zu bestimmen. Dieser Zeitpunkt soll auf der Grundlage einer Bewertung der technischen Auswirkungen, der Kosten und der Gesamtwirkung eines Systems zur elektronischen Kennzeichnung sowie spätestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die elektronische Kennzeichnung verbindlich vorgeschrieben ist, festgelegt werden. Die elektronische Kennzeichnung soll nur solche Tiere betreffen, die nach dem betreffenden Zeitpunkt geboren werden.

Im Rahmen der anstehenden Beratungen des Vorschlags wird auszuloten sein, auf welchen Zeitpunkt das in Rede stehende Datum „1. Januar 2008“ tatsächlich verschoben werden kann.

Über eine Rolle einer Impfung als Motiv des Kommissionsvorschlags liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Probleme insbesondere der Schaf- und Ziegenhalter bei der Kennzeichnung mit Ohrmarken im Bereich des Tierschutzes und der Probleme im Rahmen von Cross Compliance?

   Wie müssen kleine Wiederkäuer in der Bundesrepublik Deutschland gekennzeichnet werden, um gleichzeitig den Erfordernissen an Seuchen- und Tierschutz und den Erfordernissen des Verbraucherschutzes (Rückverfolgbarkeit) Rechnung zu tragen?

Im Bereich der Cross Compliance haben Betriebsinhaber mit Schafen und Ziegen Vorgaben zur Kennzeichnung der Tiere, zur Führung eines Bestandsregisters sowie zur Registrierung des Betriebes zu erfüllen.

Die im Kontrolljahr 2006 bei nach Risikogesichtspunkten ausgewählten und geprüften Betrieben mit Schafen und Ziegen festgestellten relativ hohen Beanstandungsquoten (eine getrennte Ausweisung nach Verstößen bei Schafen einerseits und bei Ziegen andererseits erfolgt in der Statistik nicht) können u. a. darauf zurückgeführt werden, dass in mehr als der Hälfte der Fälle mit Beanstandungen mehr als ein Viertel der Tiere nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet waren (keine Kennzeichnung bzw. unzulässige Kennzeichnung).

Die in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 getroffene Regelung sieht vor, dass die Ohrmarke so konzipiert sein muss, dass sie am Tier befestigt bleibt, ohne dass es darunter leidet. Im Einzelfall kann allerdings ein Verlust der Ohrmarke nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Anforderung an die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 verwiesen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Forschungsergebnisse bei der elektronischen Einzeltierkennzeichnung bezüglich Praxistauglichkeit und Kosten?

Bisher liegen nur wenige nationale wissenschaftliche Arbeiten über die elektronische Kennzeichnung von Schafen und Ziegen vor, die an der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft und der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik mit geringen Tierzahlen durchgeführt wurden. Sowohl die dort gewonnenen Ergebnisse sowie die in einigen Mitgliedstaaten stattgefundenen größeren Felduntersuchungen zeigten, dass die gesamte Logistik der elektronischen Kennzeichnung bei diesen Tierarten je nach Haltungsform sehr differenziert zu betrachten ist. Die Höhe der Kosten hängt stark von der Anzahl der zu kennzeichnenden Tiere, den Haltungsformen und dem Kennzeichnungsmedium ab.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ein Forschungsvorhaben initiiert, um anhand belastbarer Daten, die aus repräsentativen Felduntersuchungen hervorgehen sollen, eine solide Grundlage für die geforderte Umsetzung in die deutsche Haltungspraxis zu gewinnen. In diesem Zusammenhang soll auch speziellen Fragestellungen wie Tiergesundheit und Tierschutz sowie Transpondertechnologie und Logistik unter Praxisbedingungen nachgegangen werden, um auch gleichzeitig Aussagen hinsichtlich der Kosten der elektronischen Einzeltierkennzeichnung bei Schafen und Ziegen zu gewinnen.

Der von der EU-Kommission am 16. November 2007 vorgelegte Bericht über die Anwendung der elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen fasst die in einigen Mitgliedstaaten gewonnenen Erfahrungen mit der elektronischen Kennzeichnung allgemein zusammen, ohne die unterschiedlichen Ziele – wissenschaftliche Experimente oder Feldstudien, unterschiedliche Struktur der Schafhaltung – zu berücksichtigen. Auch wenn danach die elementaren technischen Voraussetzungen zur Anwendung der elektronischen Kennzeichnung bei Schafen und Ziegen erfüllt sind, bleibt die Feststellung, dass erhebliche Investitionen in hochleistungsfähige Lesetechnologie an den verschiedenen Stellen der gesamten Produktionskette unumgänglich sind. Im Bericht wird weiter ausgeführt, dass der vielfältige Einsatz der elektronischen Kennzeichnung, z. B. Herdenführung, Zucht, Leistungsaufzeichnung, über die ursprünglich tierseuchenrechtlich motivierten Zwecke, z. B. Verbringungskontrolle, Entdeckung von Krankheitsfällen, hinaus, als wichtiger Anreiz für eine breitere Akzeptanz gesehen wird. Zudem müsse eine umfassende Diskussion unter den Beteiligten, insbesondere über die wirtschaftlichen Aspekte, vor der Festlegung eines endgültigen Zeitpunkts der Einführung der elektronischen Kennzeichnung geführt werden.

10. Wie genau wird die Kofinanzierung bei der Impfung aussehen, und wie sind die Finanzhilfen in anderen EU-Staaten, z. B. Italien, bei Tierseuchen gestaltet worden?

Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Impfung zu erhalten.

Die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich sieht in Titel I die Finanzierung von spezifischen Veterinärmaßnahmen, worunter auch die Dringlichkeitsmaßnahmen bei Auftreten hochkontagiöser Tierseuchen fallen, und in Titel II die Finanzierung von Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen vor.

Soweit die Impfung Gegenstand des der Kommission vorzulegenden Bekämpfungs- und Überwachungsprogramms ist, erhält der Mitgliedstaat für die Beschaffung der Impfstoffe eine Finanzhilfe in Höhe von 50 Prozent der Kosten bis zu dem dem Mitgliedstaat zuerkannten Höchstbetrag.

Wird eine gemeinschaftliche Finanzierung im Rahmen von Dringlichkeitsmaßnahmen begehrt, ist die Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG bindend. In Artikel 3 der genannten Verordnung sind die zuschussfähigen Ausgaben aufgeführt, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden kann. Impfkosten sind gemäß Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 Ausgaben im Zusammenhang mit sonstigen Maßnahmen, die im Rahmen und unter den Bedingungen einer Entscheidung der Kommission über eine Beteiligung der Gemeinschaft beschlossen werden können. Im Rahmen der Finanzhilfe der Gemeinschaft kann sich die Kommission an dem Kauf des Impfstoffes bis zu 100 Pro-

zent beteiligen oder stellt ihn aus der europäischen Blauzungenimpfstoffbank dem Mitgliedstaat zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für die Anwendung des Impfstoffes eine bis zu 50-prozentige Finanzhilfe der Gemeinschaft zu erhalten.

Sowohl für Italien mit der Entscheidung 2006/604/EG vom 6. September 2006 als auch für Frankreich mit der Entscheidung 2006/917/EG vom 11. Dezember 2006 hat die Kommission für die im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit entstandenen Kosten eine Finanzhilfe der Gemeinschaft festgesetzt.

11. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, besonders betroffene Betriebe über die Mittel der Tierseuchenkasse hinaus zu unterstützen?

    Welche Maßnahmen kann sich die Bundesregierung vorstellen?

    Wie wird die finanzielle Unterstützung der betroffenen Betriebe in den einzelnen Bundesländern genau geregelt?

Unter anderem auf Initiative des BMELV hat die Landwirtschaftliche Rentenbank bereits am 14. September 2007 eine Änderung der Programmbedingungen zugunsten von landwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen, die von der Blauzungenkrankheit betroffen sind.

Betriebe, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Blauzungenkrankheit deutliche bzw. existenzgefährdende Umsatzeinbußen und/oder Kostensteigerungen nachweisen, können über ihre Hausbank Liquiditätshilfekredite beantragen. Die Kredite haben eine Laufzeit von vier oder sechs Jahren und sind wahlweise mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Mit diesen Krediten können die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ihre Kontokorrentkredite mit einer Verzinsung, die i. d. R. deutlich über 10 Prozent liegt, in mittelfristige Ratenkredite mit einer Verzinsung von zurzeit nom. 4,8 Prozent bzw. 4,85 Prozent umschulden und so die Belastung durch die Blauzungenkrankheit zinsgünstig auf einen größeren Zeitraum verteilen.

12. Wie schätzt die Bundesregierung die Verluste bei den schaf-, ziegen- und rinderhaltenden Betrieben ein?

    Welche Unterstützung kann die Bundesregierung den Tierhaltern zum Wiederaufbau ihrer Tierbestände geben?

Die im Zuge der Seuchenfeststellung von den zuständigen Behörden erhobenen Daten weisen Verlustraten für Rinder von 0,4 Prozent (bei einer durchschnittlichen Herdengröße von 99 Tieren), für Schafe von 4,5 Prozent (bei einer durchschnittlichen Herdengröße von 65 Tieren) und für Ziegen von 5,8 Prozent (bei einer durchschnittlichen Herdengröße von 15 Tieren) aus. Über Verluste, die nach der Seuchenfeststellung aufgetreten sind, liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

Gemäß Artikel 55 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 können bei Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben keine Investitionsbeihilfen gewährt werden, es sei denn es handelt sich hierbei um den Erwerb von Tieren zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Potenzials. Dieser Fall liegt jedoch hier nicht vor. Schon vor diesem Hintergrund kommt eine Unterstützung der Tierhalter zum Wiederaufbau ihrer Tierbestände im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogrammes der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes nicht in Betracht.

13. Welche Aussagen können zur Wirksamkeit der Repellentien (z. B. Butox) getroffen werden, die die betroffenen Tierhalter ihren Rindern und kleinen Wiederkäuern verabreichen?

    Wie wird eine Wirksamkeit der eingesetzten Mittel im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit überprüft?

    Sieht die Bundesregierung den Einsatz der Repellentien als sinnvoll und zielführend an, insbesondere im Verhältnis zu den Kosten des Mitteleinsatzes?

In Betracht kommen Tierarzneimittel primär mit Wirkstoffen, die zur Gruppe der Pyrethroide gehören. Bei diesen Tierarzneimitteln ist die Wirksamkeit gegen Insekten der Ordnung Diptera (Mücken und Fliegen) durch klinische Studien belegt. Für Gnitzen fehlen diese klinischen Studien. Pyrethroide haben einen abschreckenden Effekt auf Insekten (Repellens), eine schnell einsetzende Initialwirkung gegen Insekten („knock down effect“) als Kontakt- und Nervengift sowie eine Residualwirkung, die bei den Pyrethroiden im Vergleich zu den Naturstoffen (Pyrethrine) verlängert ist. Repellens- und „Knock-Down“-Effekte können zur Minderung des Risikos einer Übertragung des Erregers der Blauzungenkrankheit beitragen, indem die Gnitzen abgeschreckt oder durch die Initialwirkung bewegungsunfähig gemacht werden, bevor sie stechen können.

Die Bekämpfung von Gnitzen gilt generell als schwierig. Wegen des breiten Wirkspektrums der Pyrethroide wird von einer gewissen Wirkung dieser Stoffe auf Gnitzen ausgegangen. Da aber bereits der Stich einer einzigen infizierten Gnitze ausreicht, um ein für die Blauzungenkrankheit empfängliches Tier zu infizieren, scheint jedoch die Wirksamkeit der Repellentien nach bisherigen Einschätzung bei Gnitzen eher begrenzt zu sein.

14. Inwieweit sind Tierhalter verpflichtet, zur Erlangung der Entschädigung aus der Tierseuchenkasse und anderer Finanzhilfen Repellentien einzusetzen?

    Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen ergibt sich diese Verpflichtung?

    Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, die Verpflichtung zum Einsatz der Repellentien aufzuheben, sollte sich deren Wirkungslosigkeit herausstellen?

Die Verpflichtung, empfängliche Tiere vor dem Verbringen aus der Sperrzone und bei der Durchfuhr durch diese Zone mit Repellentien zu behandeln, ergibt sich aus der unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Verordnung (EG) Nr. 1266/2007. Es bleibt im Rahmen von Entschädigungsverfahren der jeweiligen Tierseuchenkasse vorbehalten zu entscheiden, ob bei nachweisbarer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der genannten EG-Verordnung eine Entschädigung in voller Höhe geleistet wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche Arten von Repellentien kommen dafür in Frage und/oder sind zu diesem Zweck zugelassen?

    Sind Insektizide auf Neem-Basis im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gleichermaßen einsetzbar?

Auf die Ausführungen zu Frage 13 wird verwiesen. Insektizide auf Neem-Basis sind im Rahmen der Bekämpfung der Blauzungenkrankheit nicht einsetzbar, da für den wirksamen Stoff Azadirachtin keine Rückstandhöchstmenge nach Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs vorliegt und die Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren daher nicht erlaubt ist.

16. Gibt es die Gefahr von Resistenzen gegenüber den eingesetzten Wirkstoffen?

    Welche Folgen und möglichen Gefahren ergeben sich aus der Anwendung der Insektizide für die Anwender, für die Tierhalter bzw. Tierbetreuer, für die behandelten Tiere, für Umwelt (z. B. Fische und Bienen) und für das Trinkwasser?

Die Ausbildung von Resistenzen gegen Insektizide ist prinzipiell möglich. Im Rahmen der Zulassung findet eine Prüfung der Anwendersicherheit, der Risiken für die Umwelt, des Rückstandsverhaltens und der Verträglichkeit beim behandelten Tier sowie der klinischen Wirksamkeit gemäß der Tierarzneimittelprüfrichtlinie der Europäischen Kommission und der spezifischen wissenschaftlichen Leitlinien des Tierarzneimittelausschuss der Europäischen Arzneimittel-Agentur zur Wirksamkeitsprüfung gegenüber Ektoparasiten statt. Eine Zulassung wird nur bei einem günstigen Nutzen-Risiko-Verhältnis erteilt. Darüber hinaus wird, wo dies nötig ist, speziellen Risiken bei zugelassenen Tierarzneimitteln mit Warnhinweisen in der Gebrauchsanweisung Rechnung getragen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333